



Gültig ab 22.07.2021

Aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus und der Entwicklung in der Gemeinde Allendorf (Eder)

Auf dieser, bei Bedarf aktualisierten, Seite informieren wir Sie zeitnah.

Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 06452/9131-0 oder per E-Mail (gemeindevorstand@allendorf-eder.de) an die Gemeindeverwaltung.

Kontaktbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkungen werden im öffentlichen Raum weitestgehend aufgehoben. Treffen mit einer unbegrenzten Zahl an Personen sind zulässig. Zusammenkünfte von mehr als 25 Personen gelten jedoch als Veranstaltung - womit eine Erfassung der Teilnehmer notwendig wird, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Genesene und vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Der Kontakt mit vollständig Geimpften und Genesenen ist nicht mehr beschränkt. Treffen vollständig Geimpfte bzw. Genesene auf andere Personen im öffentlichen Raum, so werden Geimpfte und Genesene nicht mitgerechnet.

Gaststätten / Restaurants

Restaurants, Kneipen und Cafés können mit einem Hygiene- und Abstandskonzept drinnen und draußen Gäste empfangen. Voraussetzung ist eine Kontaktdatenerfassung. Es gilt eine Maskenpflicht für das Personal sowie die Gäste bis zum Platz. In Innenräumen gilt keine Testpflicht mehr.

Geschäfte

Alle Geschäfte können ohne Quadratmeterbegrenzung ihre Türen öffnen. Es gilt eine Maskenpflicht.

Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege sind möglich.

Sie dürfen unter Einhaltung der Hygiene-Vorgaben (Tragen einer FFP2-Maske) öffnen, ein Negativnachweis wird empfohlen

Schulen

Es gilt Präsenzunterricht für alle Klassen. An diesem darf nur teilgenommen werden, wenn zu Beginn des Schultages ein negativer Corona-Test vorliegt, der nicht älter als 72 Stunden ist. Alternativ kann in der Schule getestet werden. Die Maskenpflicht wird für den Außenbereich aufgehoben. Auf den Fluren und in den Klassenräumen gilt die Maskenpflicht nur noch für den Weg bis zum Sitzplatz.

Bedeutet: Während des Unterrichts dürfen Schülerinnen und Schüler die Masken absetzen.

Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten sollen ab 5. Juli zum Regelbetrieb zurückkehren. Damit kann auch wieder gruppenübergreifend gearbeitet werden. Für die Erzieherinnen und Erzieher wird die Maskenpflicht aufgehoben.

Gottesdienste

Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen ist ein Abstands- und Hygienekonzept nach den Maßgaben des Robert Koch Institutes zu erstellen.

Ab einer Teilnehmerzahl von 100 Personen im Innenbereich darf nur Personen mit Negativnachweis Zutritt gewährt werden.

Die Kontaktnachverfolgung ist in allen Fällen sicherzustellen.

Reisen

Beherbergungsbetriebe können wieder im vollen Umfang öffnen und ihre Kapazitäten voll ausschöpfen. Gäste allerdings müssen sich während ihres Aufenthalts einmal die Woche testen lassen.

Freizeitgestaltung

Der gesamte Sportbetrieb ist erlaubt. Voraussetzung ist ein Sportartspezifisches Hygienekonzept und die Einhaltung der Empfehlungen des RKI.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb auch in geschlossenen Räumlichkeiten (gedeckte Sportanlagen, z.B. Sporthallen) zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.

Veranstaltungen und Feiern

Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle und die Markthalle werden für die Durchführung von Veranstaltungen vermietet.

In Innenräumen bedürfen Feiern bis zu einer Teilnehmerzahl von 750 keiner Genehmigung mehr. Im Außenbereich dürfen bis zu 1.500 Teilnehmer zusammenkommen (Geimpfte und Genesene zählen nicht mit).

In geschlossenen Räumen ist bei mehr als 100 Teilnehmer*innen der Einlass auf Personen mit Negativnachweis beschränkt.

Die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen sind zu erfassen und es ist ein Abstands- und Hygienekonzept vorzulegen und umzusetzen.

Größere Veranstaltungen müssen nach wie vor vom Gesundheitsamt genehmigt werden. Tanzveranstaltungen dürfen vorerst nur im Freien stattfinden.

Die Räumlichkeiten werden ebenfalls für Sport-Vereine geöffnet, Jugendclubs werden nach Vorlage eines entsprechenden Hygienekonzeptes wieder geöffnet.

Die Räumlichkeiten der Vereine sind unter Auflagen wieder nutzbar.

Sitzungen

Für gemeindliche Sitzungen sowie Sitzungen der Fraktionen stehen die Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhalle weiterhin zur Verfügung.

Dienstbetrieb Gemeindeverwaltung / Bauhof

Der Betrieb der Verwaltung ist trotz Notbesetzung gewährleistet. Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger tel. Anmeldung möglich.

Telefonische Erreichbarkeit unter 06452/9131-0.

Bereitschaftsdienst Bauhof 06452/211510

Trauungen / Standesamt

Lediglich das Brautpaar, zwei Trauzeugen und 4 Gästen (aus max. zwei Haushalten) haben Zutritt zum Trauzimmer.

Während der gesamten Trauung wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Vor dem Gebäude sind jegliche Gratulationszusammenkünfte untersagt.

Beerdigungen

Bei Trauerfeierlichkeiten muss während der gesamten Zeit (in der Friedhofshalle, auch am eigenen Sitzplatz, sowie im Freien) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die maximale Anzahl von 30 Personen in der Friedhofshalle darf nicht überschritten werden.

Quarantäneanordnung

Personen mit vollständigem Impfschutz müssen nach Rückkehr aus dem Ausland nicht in Quarantäne, es sei denn, sie reisen aus einem Virusvarianten-Gebiet ein.

Auch die Quarantänepflicht der Haushaltsangehörigen von Corona-Erkrankten entfällt für Personen mit vollständigem Impfschutz, es sei denn, der oder die Geimpfte zeigen Krankheitssymptome.

Definition Medizinische Maske

Als medizinische Maske zählt OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95.

Maskenpflicht in der Öffentlichkeit

Die Maskenpflicht im öffentlichen Raum und damit auch auf Einkaufsstraßen wird aufgehoben, es bleibt lediglich die Empfehlung zum Tragen einer Maske. In Geschäften und im Öffentlichen Personennahverkehr bleibt die medizinische Maske jedoch Pflicht.

Verstöße gegen die hier aufgeführten Verhaltensregeln gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und werden mit Bußgeldern geahndet.

Claus Junghenn
Bürgermeister